



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

Abteilung 8 – Umweltschutzrecht

Zahl: 8-NAT-49/83/2002

Betreff:

Naturschutzgesetz Allgemein;
Aufstellung von Schirmzelten in der freien Natur
beim Angeln

Auskünfte: Mag. Rulofs

Telefon: (0463) 536

Durchwahl: 30871

Fax: 30800

e-mail: abt8.naturschutz@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

Klagenfurt, am 22. Mai 2002

An die
Kärntner Landesfischereivereinigung

Sehr geehrter Herr Prof. Mag. Eduard Blatnik!

Zur Anfrage hinsichtlich der Zulässigkeit des Aufstellens von Schirmzelten in der freien Natur (beim Angeln) wird nach dem Kärntner Naturschutzgesetz wie folgt mitgeteilt:

Nach § 15 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 54/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 12/2002, ist es in der freien Landschaft verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen und sonstigen in Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden, besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen. Obige Bestimmung gilt gemäß § 15 Abs. 2 u.a. nicht für das sog. alpine Biwakieren.

Unter zelten ist nach Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch in 6 Bänden, 1984, „in einem Zelt übernachten, campen“ zu verstehen. Ein Zelt ist nach Brockhaus-Wahring wiederum eine aus Stoffbahnen und Stangen leicht gebaute und schnell wieder abreißbare Bedachung, Unterkunft. Ein Schirm mit Nylonüberwurf, der mit Heringen am Boden befestigt ist und mit Reißverschlüssen verschlossen werden kann, läßt sich unter dem Begriff des Zeltens subsumieren, weil er einen Sonnen- und Regenschutz darstellt und als solcher eine Bedachung ist. Wenn der Überwurf (Zeltplane) angebracht ist, entsteht – insbesondere auch durch die Möglichkeit, den Eingang mittels Reißverschluß zu verschließen – ein abgeschlossener Raum, der für ein Zelt typisch ist.

Darüberhinaus ist auch die Absicht des Gesetzgebers in Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes zu beachten. In den erläuternden Bemerkungen wird dargelegt, daß mit dieser Bestimmung das wilde Campieren mit allen Konsequenzen einer unregelmäßigen Ver- und Entsorgung unterbunden werden soll. Unter Campieren ist laut Brockhaus-Wahring das Übernachten im Freien, am Waldrand zu verstehen.

Zusammenfassend kann somit mitgeteilt werden, daß im Allgemeinen das Übernachten im Freien in einem Schirmzelt gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. verboten ist.

Das bloße Aufstellen eines Schirmzeltes als solches, ohne darin zu übernachten, ist hingegen im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes zulässig. In besonderen Schutzgebieten, wie u.a. Landschafts- und Naturschutzgebieten,

können jedoch wiederum gesonderte Verbote für das Aufstellen von Schirmzelten vorliegend sein.

Klagenfurt, am 22. Mai 2002
Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Rulofs

FdRdA: